

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 804 - 806

Beweislast bei Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung eines Gewerkenbeschlusses

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 57.

Beweislast bei Geltendmachung des Anspruches auf Aufhebung eines Gewerkenbeschlusses.

In einem bei dem Appellationsgerichte zu Hamm in zweiter Instanz schwebenden Prozesse, betreffend die von einem Gewerke auf Grund des § 115 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf Aufhebung eines nach seiner Behauptung dem Besten der Gewerkschaft zuwider laufenden Gewerkschaftsbeschlusses angestellte Klage, kam die Feststellung des Beweissatzes und der Beweislast in Frage.

Bei dem hierüber erlassenen Vorbescheide ging der Gerichtshof von folgenden Erwägungen aus:

Das Königl. Ober-Tribunal hat in dem (im 61. Bande seiner Entscheid. S. 306 f. mitgetheilten) Erkenntnisse vom 21. Mai 1869 die Frage:

Hat zur Begründung des Anspruches auf Aufhebung eines Gewerkenbeschlusses derjenige Gewerke, welcher solchen Anspruch klagend geltend macht, den Beweis zu führen, daß der Beschluß nicht zum gemeinschaftlichen Besten der Gewerkschaft gereicht?

abweichend von der Ansicht der beiden Vorderrichter, verneint. — Dieser Ansicht kann nicht beigezogen werden. Zuzugeben ist, daß der § 115 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865,*) als eine Vorschrift des materiellen Rechts, die Beweisfrage gar nicht berührt und also unentschieden läßt. Allein die Natur des vorliegenden Rechtsverhältnisses führt nothwendig zur Bejahung der oben aufgestellten Frage. — Wenn das Ober-Tribunal zur Unterstützung seiner Ansicht die generellen Vorschriften des A. R. R. Th. I Tit. 17 Abschn. 1 über die den Mit-eigenthümern gegen einander zustehenden Befugnisse und insbesondere die Bestimmungen der §§ 15—17 das. heranzieht, so ist dies nicht für zutreffend zu halten. Es ist nicht zu übersehen, daß, wie in dem Com-missionsberichte des Abgeordnetenhauses

f. Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten von 1865 S. 1227

*) Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

hervorgehoben wird, das neue Berggesetz die Gewerkschaft mit allen wesentlichen Attributen der juristischen Persönlichkeit umkleidet.

Bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung — so wird ausgeführt — erscheint die Gewerkschaft als eine Association mehrerer Miteigenthümer eines Bergwerks, welche nur so weit, als es sich um den eigentlichen Grubenbetrieb und die damit unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten handelt, den Charakter einer über das bloße Miteigenthums-Verhältniß hinausgehenden kaufmännischen oder Gewerbe-Gesellschaft annimmt, deren korporative Natur jedenfalls durch die speziellen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 beschränkt ist. . . Niemand wird aber in Abrede stellen können, daß der Bergwerksbetrieb, d. h. das Geschäft, Mineralien zu gewinnen, für den Verkauf geeignet zu machen und zu verkaufen — zumal bei dem gehobenen Standpunkt der Produktion der Zechen in den wichtigsten Bergbau-Distrikten und bei dem Umfange der Absatzgebiete — volle kaufmännische Bewegungs- und Handlungsfähigkeit seiner Leiter voraussetzt, und daß es zu wirthschaftlichen Schädigungen führen muß, wenn die rechtliche Natur der Bergbau-Association diese Bewegungs- und Handlungsfähigkeit hemmt.

Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich von selbst, daß der einzelne Gewerke einem Majoritätsbeschlusse der Gewerkschaft gegenüber sich in ganz anderer Lage befindet, als der einzelne Miteigenthümer, der einer von seinen Rechtsgenossen gewollten Verfügung über die Substanz oder die Art der Verwaltung oder Benutzung der gemeinschaftlichen Sache widerspricht und daß der für den letzteren Fall geltende Grundsatz: potior est causa prohibentis auf jenen keine Anwendung finden kann.

Diese Verschiedenheit des hier zur Sprache kommenden Rechtsverhältnisses von der rechtlichen Stellung bloßer Miteigenthümer gegen einander hat aber auch durch das neue Berggesetz selbst seinen Ausdruck gefunden. Es bestimmt nämlich der § 116:

„Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.“

In den Motiven zu dem Entwurfe des neuen Berggesetzes (Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses von 1865 S. 203)

ist zu den §§ 115, 116 am Schlusse gesagt:

„Abweichend von der nicht völlig zutreffenden Bestimmung im § 9 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 ist im zweiten Satze des § 116 die Wirkung bestimmt, welche eintritt, wenn die richterliche Entscheidung gegen den angefochtenen Beschluß ausfällt. Hierbei ist davon auszugehen, daß der Beschluß an und für sich verbindlich ist und daher

seine rechtliche Wirksamkeit erst dadurch verlieren kann, daß er durch rechtskräftigen Richterspruch als nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichend bezeichnet ist.“

Vergl. auch den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 1235, worin gesagt ist:

Die Herren Regierungs-Kommissarien erklärten: Die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschafts-Beschlusses solle nach Min. 1 des § 116 die Ausführung des Beschlusses nicht aufhalten. Der Repräsentant oder Grubenvorstand werde deshalb auf der Grundlage des Gewerkschaftsbeschlusses mit der Ausführung desselben vorgehen können, ohne in Verantwortlichkeit zu treten... Es könne nicht zugegeben werden, daß den wirthschaftlichen Bedürfnissen einer Bergwerkssozietät und des Bergbaubetriebes zuwider eine Minorität in die Möglichkeit gebracht werde, durch ihren Widerspruch die Thätigkeit der Gewerkschaft und deren Bergwerksbetrieb zu hemmen und die Organe der Gewerkschaft lahm zu legen.

Hierin tritt recht deutlich hervor, daß der einzelne Gewerke, der einen bis zur rechtskräftigen Verwerfung desselben als rechtsverbindlich zu erachtenden und daher bis dahin zur Ausführung kommenden Beschluß der Gewerkschaft ansieht, Derjenige ist, der eine Veränderung in dem bestehenden Rechtszustande verlangt. Hieraus ergibt sich aber die nothwendige Folge, daß er zur Begründung seines Anfechtungsrechts bestimmte Thatsachen, welche jenen Beschluß als nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichend erscheinen lassen, anzuführen und zu beweisen hat.

Dieser Gesichtspunkt erscheint auch in der That als ein so natürlicher, daß sich am Ende auch das Ober-Tribunal ihm nicht verschließen kann. Denn wenn dasselbe in seinen Ausführungen zu dem Satze gelangt (S. 309):

„Zur Begründung der betreffenden Klage gehört zwar die bestimmte Angabe der Gründe, aus denen Kläger annimmt, daß der Beschluß nicht den Vortheil der Gewerkschaft befördere, und selbstverständlich muß Kläger die bezüglichen Thatsachen für den Fall hin, daß sie vom Beklagten bestritten und vom Richter für erheblich erachtet werden, mit Beweis unterstützen. Andererseits aber ist es Sache der Gewerkschaft, ihre Beschlüsse zu motiviren, und als Beklagte dieselben durch Thatsachen und Beweise zu vertheidigen.“

so ist damit im Wesentlichen dasselbe gesagt, was von einigen Mitgliedern der Kommission des Abgeordnetenhauses geltend gemacht wurde:

daß die Natur dieses ganzen Verhältnisses keinem Theile eine bestimmte Beweislast auferlege, daß vielmehr der Kläger ebenso den Beweis, daß der Beschluß nicht dem Besten der Gewerkschaft